



# Beschlussvorlage

Amt: 201 Wurth	Datum: 03.02.2016	Az.: 095.62	Drucksache Nr.: 41/2016
-------------------	-------------------	-------------	-------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	07.03.2016	vorberatend	nichtöffentlich	Einstimmig
Gemeinderat	02.05.2016		öffentlich	

## Beteiligungsvermerke

Amt	RPA					
Handzeichen						

## Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Rechts- und Ordnungsamt

Betreff:

### **Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt B-W**

#### **hier: Allgemeine Finanzprüfung:**

- **Stadt Lahr 2007 bis 2012**
- **Bäderbetrieb Lahr 2007 bis 2009**
- **Abwasserbeseitigung Lahr 2007 bis 2012**
- **Bau- und Gartenbetrieb Lahr 2007 bis 2012**
- **Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr 2007 bis 2012**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lahr nimmt von den wesentlichen Feststellungen der überörtlichen Prüfung Kenntnis.

Gleichzeitig stimmt er der Stellungnahme der Verwaltung zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen zu.

### Anlage(n):

Darstellung der wesentlichen Prüfungsfeststellungen einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung

<b>BERATUNGSERGEBNIS</b>	<b>Sitzungstag:</b>	<b>Bearbeitungsvermerk</b>	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit                      Ja-Stimmen                      Nein-Stimmen                      Enthalt.			

### Begründung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) hat mit Schreiben vom 27.04.2015, eingegangen bei der Stadtverwaltung Lahr am 04.05.2015, den Prüfungsbericht über die überörtliche Finanzprüfung der Jahre 2007 bis 2012 mit der Bitte übersandt, das Erforderliche zu veranlassen und zu den Prüfungsfeststellungen innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wurde auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Gemeinderates nach § 114 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen. Darin ist geregelt, dass der Gemeinderat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes zu informieren und dass jedem Gemeinderat auf Verlangen Einsicht in den Prüfungsbericht zu gewähren ist. Auf Antrag der Verwaltung vom 09.10.2015 hat die GPA mit Schreiben vom 19.10.2015 eine Fristverlängerung für die Abgabe der Stellungnahme bis zum 31.03.2016 eingeräumt.

Der Prüfungsbericht beschränkt sich auf wesentliche Feststellungen, die mit fortlaufenden Randnummern versehen sind. Randnummern, die mit dem Buchstaben „A“ besonders gekennzeichnet sind, beinhalten wesentliche Feststellungen, die nicht im Prüfungsverfahren ausgeräumt werden konnten. Zu diesen Prüfungsfeststellungen ist Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob und inwiefern den Feststellungen Rechnung getragen wird (§ 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Die Prüfung durch die GPA erfolgte -mit Unterbrechungen- in der Zeit vom 10.03.2014 bis 03.07.2014. Der abschließende Prüfungsbericht mit Datum vom 27.04.2015 umfasst 86 Seiten (zuzüglich Anlagen). Die Einzelbemerkungen wurden den zuständigen Ämtern und Abteilungen mit der Bitte zugeleitet, zu den Prüfungsfeststellungen Stellung zu nehmen. Die Stadtkämmerei hat die wesentlichen Prüfungsfeststellungen und die zugehörigen Ergebnisse in einer Stellungnahme der Verwaltung zusammengefasst und der Vorlage beigefügt (Anlage).

Von einer Schlussbesprechung des Prüfungsberichtes i.S. des § 12 Abs. 2 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) wurde seitens der Prüfbehörde abgesehen. Der Oberbürgermeister ist am 08.07.2014 vom Prüfungsleiter über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden.

Die überörtliche Prüfung hat sich schwerpunktmäßig auf einzelne, vor allem finanzwirksame Bereiche erstreckt und auf Stichproben beschränkt (§ 15 GemPrO). Nach den Ausführungen im Prüfungsbericht hat sich ein guter Gesamteindruck vom Leistungsniveau und von den Arbeitsergebnissen der Verwaltung ergeben.

Der Prüfungsbericht ist an den Oberbürgermeister als Leiter der Verwaltung gerichtet. Damit der Gemeinderat aber sein allgemeines Kontrollrecht gegenüber der Verwaltung ausüben kann, ist das Gremium über das Prüfungsergebnis zu unterrichten. Aus diesem Grund wird dem Gemeinderat der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes zugeleitet. Gleichzeitig soll damit auch die Öffentlichkeit über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung informiert werden.

Dr. Wolfgang G. Müller  
Oberbürgermeister

Jürgen Trampert  
Stadtkämmerer